

Sollte der Mangel der bürgerlichen Ehrenrechte entehrend für die Juden sein, so würde ich mich allerdings mit Bedauern gegen dieses Petition ausgesprochen haben, da gewiß auch ehrenhafte und geachtete Männer unter unsern jüdischen Einwohnern sich befinden. Ich thue es aber nicht mit Bedauern, weil eben etwas Ehrenrühriges für sie darin nicht liegt, sondern stimme mit der vollen Ueberzeugung, daß eine Entehrung für die Juden hierin nicht liegen kann, wohl aber weil es den gesetzlichen Bestimmungen zuwider läuft, gegen dieses Petition. Ich glaube, gibt man ihnen einmal die bürgerlichen Ehrenrechte, läßt man sie hierdurch zu bürgerlichen Aemtern, so ist nur ein Schritt weiter, daß sie auch in Staatsämtern eintreten können, der nächste Schritt hierauf aber ist der, daß die Juden über das ganze Land verbreitet werden. Dies, meine Herren, werden wir uns nicht wünschen. Es ist dies aber noch ein natürlicher Grund, daß die Herren dresdner Deputirten ganz ruhig dafür stimmen können, daß ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte gewährt werden möchten.

Referent Abg. v. Sablenz: Der geehrte Abgeordnete bemerkt, die Deputation hätte deshalb den Antrag gestellt, weil sie die Gewährung der bürgerlichen Ehrenrechte für eine Sache des Rechts halte, und setzt hinzu: was ist Recht? — Er sagt: „das Gesetz ist Recht.“ Dieser Ansicht ist die Deputation auch. Die Städteordnung ist aber auch ein und zwar älteres Gesetz, als das jüdische, und wenn §. 65 diese bürgerlichen Ehrenrechte einem jeden Bürger einräumt, so ist dies das Recht, das der geehrte Abgeordnete verlangt; wenn er also diese bürgerlichen Ehrenrechte den Juden nicht einräumen wollte, so hätte er eigentlich sich gegen das Rechte erklärt, indem er die Bestimmung eines früheren Gesetzes nicht anerkennt.

Vizepräsident Eisenstuck: Zur Widerlegung gegen eine Aeußerung des geehrten Abg. Sörniz. Es ist mir der Zusammenhang nicht recht klar geworden. Er hat gesagt: es würden die Juden, wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte erlangt, sich über das ganze Land verbreiten, und die Dresdner hätten gut stimmen dafür. Ich wiederhole es, meine Fassungskraft vermag nicht zu begreifen, wie das gemeint ist. Aber diesen Trost mag er von mir empfangen, so lange ich die Ehre habe, in der Kammer zu sein, und der Gegenstand zur Sprache kommt, werde ich unter allen Verhältnissen dagegen stimmen, daß man den Juden gestatte, auf dem Lande zu leben, sondern ich werde immer dafür stimmen, daß Dresden und Leipzig die einzigen Orte seien, wo sich die Juden aufhalten dürfen. Ich werde es thun aus Patriotismus, und der sächsische Patriotismus steht mir weit höher, als der dresdner Particularismus.

Abg. Sörniz: Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, mit dem, was ich gesagt habe, den Herrn Deputirten aus Dresden einen Vorwurf machen zu wollen, sondern ich bezog mich bloß auf den Theil des Deputationsgutachtens, wo es heißt: „Wäre es indessen trotz dem noch möglich, daß bei der christlichen Bevölkerung eine Befürchtung entstehen könnte, so dürfte eine numerische Zusammenstellung hierüber den beruhigendsten Nachweis geben; denn bei einer Einwohnerzahl von circa 70,000 für Dresden, worunter nicht ganz 700 Juden sich be-

finden, unter denen höchstens 30 das Bürgerrecht erlangt haben, ist es wohl nimmer anzunehmen, daß zum Nachtheile der christlichen Bevölkerung die Juden einen überwiegenden Einfluß an den Wahlen gewinnen können.“ Bloß in dieser Beziehung äußerte ich mich hier; meine Aeußerung ging aber keineswegs dahin, den Herren Deputirten aus Dresden einen Vorwurf machen zu wollen, als sorgten sie nicht für das Interesse des ganzen Landes.

Abg. v. Thielau: Ein Wort zur Widerlegung. Der geehrte Abg. Sörniz hat sich auf §. 73 der allgemeinen Städteordnung bezogen, und gemeint, es wären Männer von den Ehrenbürgerrechten ausgeschlossen, welche doch ganz ehrenhafte Personen genannt werden könnten. Ich will nicht alle einzelnen Fälle durchgehen, um zu zeigen, daß sich darunter Classen befinden, wo die Ehrenhaftigkeit in Zweifel gezogen werden könnte; bemerken muß ich aber doch, daß es mir scheint, daß die Israeliten es für eine Beschränkung ansehen dürften, wenn sie die Rechte nicht haben, welche andere, in derselben Kategorie stehende Personen besitzen. Es ist hier im ersten Satze gesagt: „Diejenigen, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirks aufhalten, haben diese Ehrenbürgerrechte nicht.“ Wenn also ein Israelit sich nicht wesentlich innerhalb der angewiesenen Stadt aufhält, so würde er die Ehrenrechte, ohne sich deshalb gekränkt zu fühlen, nicht beanspruchen können. Wenn er sich aber innerhalb des Stadtbezirks aufhält, Bürger der Stadt ist, und diejenigen Rechte, welche alle in derselben Kategorie stehende Personen haben, nicht besitzt, dann ist es allerdings eine ehrenrührige Beschränkung.

Abg. Tzschucke: Meine Bemerkung erledigt sich durch das, was der geehrte Abg. v. Thielau gesagt hat. Ich habe nur noch zu erwähnen, daß diejenigen beiden Punkte, welche nicht entehrend sind, gar nicht auf die Juden in Dresden und Leipzig angewendet werden können; denn a und b sind diejenigen, welche sich nicht an dem Orte, wo sie das Bürgerrecht erlangt haben, aufhalten, und Frauenspersonen erwähnt. Der Antrag soll sich aber nur auf die in Dresden und Leipzig sich aufhaltenden Juden beziehen, insofern werden sie lediglich von den sieben letzten entehrenden Kategorien §. 73. der Städteordnung betroffen.

Abg. Sachse: Als auf dem Landtage von 1837 über die die Modification der bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffende Gesetzentwurf verhandelt wurde, und Mehre den Einwand vorbrachten, sie seien noch nicht fähig genug, mehre Rechte zu genießen, wurde ihnen mit Recht entgegengehalten, man könne Keinem schwimmen lehren, wenn man ihn nicht ins Wasser gehen ließe; man müsse ihnen erst Rechte geben, damit sie sich in dem Gebrauche derselben üben könnten. Ein Theil wenigstens solcher Rechte sind ihnen gewährt worden. Allein nach dem, was die zwei Petitionen, welche von Dresden eingegeben worden sind, enthalten, scheint es mir, als ob sie von diesen Rechten, von dieser Gelegenheit, sich von ihrer Richtung zu Handel und Schacher zu entwöhnen, nicht genug den Gebrauch hätten machen wollen, den man von ihnen erwartete. Ich selbst habe damals für sie gestimmt und ihnen das Wort geredet, weil